

Gefahrenabwehrverordnung für den Bereich des Freizeitgeländes Bühl

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörde der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal in ihrer Sitzung am 15. September 2005 folgende

Gefahrenabwehrverordnung für den Bereich des Freizeitgeländes Bühl

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Freizeitgeländes Bühl, hierzu gehört auch die gemeindliche Blockhütte mit Grillstation. Der Geltungsbereich ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich und wird wie folgt begrenzt:

Im Osten durch die bebauten Grundstücke der Straße „Am Bühl“ sowie durch den Weg von der Straße „Am Bühl“ entlang der Minigolfanlage bis zum DLRG-Heim. Im Süden durch den Weg zwischen dem DLRG-Heim und den befestigten Parkplätzen (Zufahrt Campingplatz). Im Westen durch die Parkplätze und im Norden durch die bebauten Grundstücke südlich der Dörnbergstraße bis zur Einmündung der Straße „Am Bühl“.

§ 2 Befahren, Reiten

Das Befahren des Freizeitgeländes ist mit Ausnahme der ausgewiesenen Parkplätze (Eingangsbereich zur Grillhütte und Zufahrt von der K 29 zum Campingplatz) grundsätzlich für motorisierte Fahrzeuge aller Art sowie für Radfahrer verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind:

1. Fahrzeuge der Gemeinde Ahnatal, sonstiger Behörden und Dienststellen in Ausübung ihrer Tätigkeiten.
2. Fahrzeuge von Personen mit einer Ausnahmegenehmigung der Gemeinde Ahnatal zum Befahren des Freizeitgeländes.
3. Rettungs-, Feuerwehr- und Polizeifahrzeuge.

Ebenso ist das Reiten verboten.

§ 3 Aufenthalt

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher des Freizeitgeländes, durch sein Verhalten nicht gestört werden. Daraus folgt, dass der Gebrauch von Lautsprechern, Musikinstrumenten, Fernseh- und sonstigen Tonwiedergabegeräten jedweder Art unersagt ist. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes möglich.

§ 4 Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe

(1) Es ist grundsätzlich verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden können. Die Nachruhe beginnt um **22.00 Uhr** und endet um **07.00 Uhr**. Diese Regelung trifft für das gesamte Freizeitgelände und damit auch für die Blockhütte mit Grillstation zu und findet auch an Sonn- und Feiertagen Anwendung.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gilt in der Nähe zu den angrenzenden Wohngebieten (bebaute Grundstücke südlich der „Dörnbergstraße“ und westlich der Straße „Am Bühl“) auch in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe).

(3) Die Verbote der Abs. 1 – 2 gelten nicht für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Notständen.

§ 5 Verunreinigungen

(1) Auf dem gesamten Freizeitgelände Bühl (siehe Anlage 1 zur Gefahrenabwehrverordnung Bühl) sind Verunreinigungen aller Art untersagt. Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.

(2) Bäume, Anpflanzungen, Ruhebänke, Hinweistafeln, Abfallbehälter und alle sonstigen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden.

§ 6 Angeln, Tauchen

Der Natursee Bühl darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fischereisportvereins Ahnatal e.V. zum Angeln benutzt werden. Motor- und Segelboote dürfen den Natursee Bühl nicht befahren.

Tauchen ist nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde Ahnatal zulässig.

§ 7 Hunde

(1) Hunde sind im gesamten Bereich des Freizeitgeländes an der Leine zu führen und von Anpflanzungen aller Art fernzuhalten.

(2) Das Mitführen von Hunden im inneren Bereich des Freizeitgeländes Bühl (siehe Anlage 2 zur Gefahrenabwehrverordnung Bühl) ist verboten.

(3) Auch ist es verboten, Hunde im Natursee baden zu lassen und diese auf den Liegewiesen mitzuführen.

Die Ge- und Verbote treffen den Hundehalter und diejenigen Personen, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausüben.

§ 8 Campen und Zelten

Campen und Zelten ist nur auf dem von der Gemeinde südlich an das Freizeitgelände Bühl angrenzenden und ausgewiesenen Campingplatz erlaubt.

§ 9 Feuerstellen, Grillen

(1) Das Abbrennen von Lagerfeuern oder Feuerstellen sind im gesamten Bereich des Freizeitgeländes Bühl untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Grillstation an der Blockhütte, die nur mit Genehmigung der Gemeinde genutzt werden darf.

(2) Grillen ist nur an der Grillstation der Blockhütte erlaubt. Für diese ist die vorherige Genehmigung der Gemeinde einzuholen. Die Grillstation ist nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß zu reinigen und mitgebrachte Gegenstände wieder zu entfernen und Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen, so dass keine Verunreinigungen hinterlassen werden (siehe § 5 dieser Gefahrenabwehrverordnung).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) -in der jeweils gültigen Fassung- handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 den Bereich des Freizeitgeländes Bühl befährt oder reitet;
2. entgegen § 3 sich lärmverursachend verhält;
3. entgegen § 4 Abs. 1 die Nachtruhe stört;
4. entgegen § 4 Abs. 2 die Mittagsruhe stört;
5. entgegen § 5 Abs. 1 den Bereich des Freizeitgeländes verunreinigt;
6. entgegen § 6 den Natursee Bühl benutzt;
7. entgegen § 7 Abs. 1 Hunde nicht ordnungsgemäß an der Leine führt;
8. entgegen § 7 Abs. 2 Hunde im Natursee Bühl baden lässt und auf den Liegewiesen mitführt;
9. entgegen § 8 camppt oder zeltet;
10. entgegen § 9 Abs. 1 Feuerstellen errichtet;
11. entgegen § 9 Abs. 2 nicht an der festgelegten Stelle grillt;
12. entgegen § 9 Abs. 2 die Grillstation nicht ordnungsgemäß im gereinigten Zustand verlässt und/oder Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;
13. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Ahnatal als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung für den Bereich des Freizeitgeländes Bühl vom 15. April 2002 außer Kraft.

Ahnatal, den 22. September 2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ahnatal

Regina Heldmann
Bürgermeisterin